

REGLEMENT GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND GEBÜHREN EINWOHNERGEMEINDE OEKINGEN

- Verkehrsanlagen
- Abwasserbeseitigungsanlagen
- Wasserversorgungsanlagen
- Meliorationen
- Baubewilligungen
- Abfallbeseitigung

Genehmigungen:

Gemeinderat	09.05.2005
- Anpassungen	12.11.2007
- Anpassungen Anhang	27.11.2006
	07.05.2007
	05.05.2008
Einwohnergemeindeversammlung	13.06.2005
- Anpassungen	13.12.2007
- Anpassungen Anhang	14.12.2006
	21.06.2007
	19.06.2008
	09.02.2009
	22.09.2015
Regierungsrat, RRB Nr. 2005/1679	16.08.2005
- Anpassungen	

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 4566 Oekingen

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und gebühren vom 3. Juli 1978.

folgendes

REGLEMENT über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

² Es findet Anwendung auf öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen und legt die Baubewilligungs- und Abfallbeseitigungsgebühren fest.

§ 2 Inhalt

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlage der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- f) die Beiträge an die Entwässerung (Drainageleitungen)
- g) die Gebühren für die Baubewilligungen
- h) die Gebühren für die Abfallbeseitigung

II. Verkehrsanlagen

- § 3 Strassenkategorien** Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Fusswege, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.
- § 4 Beitragsansätze**
- ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen von den der Gemeinde verbleibenden Nettokosten:
- a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100%
 - b) für Sammelstrassen inkl. Trottoir
und für Gemeindeanteile von Kantonsstrassen 60%
 - c) für Hauptverkehrsstrassen inkl. Trottoir 60%
- ² Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.
- § 5 Ersatzabgabe** Die Ersatzabgabe für Abstellplätze berechnet sich pro oberirdischen und unterirdischen Abstellplatz. Der Abgabe pro Abstellplatz ist in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 6 Finanzierung** Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützunggebühren (Grundgebühren und Verbrauchgebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- § 7 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**
- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und der Werkleitungspläne Abwasser, den Verursachern überbunden werden.

- ² Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung:
- ³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
- 1.25 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.
- § 8 Rechnungsführung**
- ¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- ² Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.
- § 9 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen**
- ¹ Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
- ² Die Grundeigentümerbeiträge betragen für den Neubau von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen 100 % der beitragspflichtigen Bruttokosten.
- § 10 Anschlussgebühren**
- ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.

4 Die Gewichtung der Zonen entspricht der Ausnutzungsziffer gemäss Zonenplan:

Wohnzone eingeschossig W1:	0.30
Wohnzone zweigeschossig W2:	0.35
Kernzone:	0.45

Für die Zone für öffentliche Bauten sowie für die Landwirtschaftszone wird die Gewichtung anhand der effektiv möglichen Nutzung festgelegt. Die einbezogene Fläche wird im Einzelfall von der Bau- und Planungskommission ermittelt. Bei wesentlichen Vergrösserungen werden die Gebühren auf den neuen Verhältnissen berechnet, die Differenz muss nachbezahlt werden.

5 Bei grösseren Um- und Anbauten einer bestehenden, angeschlossenen Baute, beim Einbau von zusätzlichen Wohnungen, bei Vergrösserung des umbauten Raumes von mehr als 100 m³ bei Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wird die volle Anschlussgebühr berechnet, abzüglich der Anschlussgebühr für die bestehende Baute berechnet nach altem Reglement. Es werden keine Gebührenrückzahlungen vorgenommen.

6 Wenn keine Grundeigentümerbeiträge an Abwasserbeseitigungsanlagen bezahlt wurden wird eine erhöhte Anschlussgebühr erhoben.

§ 11 Benützungsgebühren

1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 10 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 7 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen

2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt rund 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt rund 70 %.

3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 12.

5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt. Diese beträgt maximal 50 % der Grundgebühr für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen oder für die bewilligte, private Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die Baukommission im Rahmen des Versickerungsgesuches oder Einleitgesuches in ein oberirdisches Gewässer festgelegt. Für bereits erstellte Anlagen ist ein nachträgliches Gesuch einzureichen..

6 Sind Bauten und Anlagen nicht oder nur teilweise (Niederdruck, Regenwassernutzung usw.) an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, werden die Verbrauchsgebühren entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.

Es gilt folgende Regel:

Als Grundlage werden 130 m³ Wasserverbrauch pro Haushalt gerechnet. Uebersteigt der gemessene Wasserverbrauch diese Schätzung, werden die Gebühren aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs bestimmt.

§ 12 Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES.

2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werk- und Umweltkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

3 Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Werk- und Umweltkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

- 4 Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien usw. deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und bei denen ein offensichtlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch besteht, kann die Werk- und Umweltkommission anstelle des Einbaus einer Messvorrichtung den in die Abwasseranlage eingeleiteten Teil des Wasserbezuges als Prozentsatz abschätzen.
- 5 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben. Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

IV. Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Finanzierung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 14 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

- 1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
- 2 Die Grundeigentümerbeiträge betragen für den Neubau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen 100 % der beitragspflichtigen Bruttokosten.

§ 15 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser pauschal erhoben.
- 3 Für Geschäfts- und Gewerbebetriebe wird die Anschlussgebühr anhand des umbauten Raumes berechnet.

⁴ Bei grösseren Um- und Anbauten muss eine Nachzahlung entrichtet werden.

- a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen: pro Wohnung.
- b) Bei Vergrößerung von Geschäften und Gewerbebetrieben ab 100 m³ umbauten Raum: pro m³ umbauten Raum.

⁵ Wenn keine Grundeigentümerbeiträge an Wasserversorgungsanlagen bezahlt wurden wird eine erhöhte Anschlussgebühr erhoben.

§ 16 Benützungsgebühren

¹ Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen sowie zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen und der übrigen Kosten der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr)

² Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ersetzt unter anderem die frühere Hydrantengebühr und die Zählermiete.

² Die Verbrauchsgebühren werden pro m³ bezogenes Wasser berechnet.

³ Die Wasserzähler werden von der Werk- und Umweltkommission installiert. Die Miete des Zählers ist in der Grundgebühr enthalten.

§ 17 Bauwasser

Bauwasser wird pro Neubau gegen eine Pauschalgebühr abgegeben. Für statistische Zwecke kann das Wasser mit einer Wasseruhr gemessen werden.

V. Entwässerungen (Drainagen)

§ 18 Einteilung

Das Leitungsnetz ist eingeteilt in:

- a) Hauptleitungen
- b) Sammelleitungen
- c) Saugerleitungen

§ 19 Beiträge

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt für den Leitungsbau an Haupt- und Sammelleitungen keine Beiträge.

² Die Erneuerung oder Ergänzung der Saugerleitung ist durch die Einwohnergemeinde auszuführen. Sie erhebt hierfür von den Grundeigentümern Beiträge in der Höhe von 70% der Bruttokosten.

VI. Baubewilligungsgebühren

§ 20 Gebühren

- ¹ Für die Beurteilung von Baugesuchen und für die Ausübung der Baukontrollen werden Gebühren erhoben.
- ² Die Gebühren werden pauschal erhoben. Es werden folgende Kategorien unterschieden:
 - a) sehr kleine oder nur meldepflichtige Objekte
 - b) kleine Bauvorhaben, kleine An- und Umbauten
 - c) Garagen und Doppelgaragen
 - d) An- und Umbauten
 - e) Einfamilienhaus Neubauten
 - f) landwirtschaftliche Siedlungen
 - g) Mehrfamilienhäuser
 - h) kleine Geschäftshäuser und Gewerbebauten (bis 1200 m³)
 - i) grosse Geschäftshäuser und Gewerbebauten
- ³ Bei nicht realisierten Bauten kann die Bau- und Planungskommission 1/3 der Kosten auf Gesuch hin zurückerstatten.
- ⁴ Weitere durch das Gesuch entstehende Kosten, wie Inserate, spezielle Prüfungen oder Kontrollen usw. werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet.

VII. Abfallbeseitigung

Das Abfallreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2003 genehmigt. Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

Die Gebühren (§13 Abfallreglement) sind in der Gebührenordnung - Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren - enthalten

VIII. Fälligkeit und Schlussbestimmungen

§ 21 Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Die Benützungs- und Bewilligungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Die Rechnungsperiode für die jährlichen Gebühren dauert vom 1. September bis zum 31. August. Bei einer Aenderung der Verhältnisse innerhalb einer Rechnungsperiode werden die Gebühren pro Rata berechnet.

§ 22 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104; 5%) verzinst.

² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungs- und Bewilligungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

³ Ab der zweiten Mahnung und für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Der Betrag der Mahngebühr wird im Anhang bis maximal Fr. 60.00 geregelt, zurzeit beträgt diese Fr. 40.00.

§ 23 Grundpfandrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von drei Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.

² Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 24 Gebührenordnung

¹ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die in diesem Reglement beschriebenen Anlagen und Leistungen erforderlich ist.

§ 25 Rechtsschutz

- ¹ Gegen die Gebührenverfügungen (Allgemeine Gebühren ohne Baubewilligungsgebühren) kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat geführt werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission eingereicht werden.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen (Baubewilligungsgebühren § 20) kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 26 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. September 2005 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 23.03.1999 aufgehoben.

**Beschluss des
Gemeinderates vom**

9. Mai 2005, 12. November 2007

**Beschluss der
Gemeindeversammlung
vom**

13. Juni 2005, 13. Dezember 2007

**Genehmigt vom
Regierungsrat:**

RRB Nr. 2005/1679 vom 16. August 2005

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 16. August 2005 folgende Gebührenordnung:

- § 1 Ersatzabgabe für Abstellplätze**
(§ 5 Gebührenreglement)
- Die Ersatzabgabe für Abstellplätze beträgt:
- für einen oberirdischen Abstellplatz Fr. 8'000.00
 - für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 20'000.00
- § 2 Anschlussgebühren Abwasser**
(§ 10 Gebührenreglement)
- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt:
- wenn Grundeigentümerbeiträge bezahlt wurden:
18.00 Fr./m²_{ZGF}.
 - wenn keine Grundeigentümerbeiträge bezahlt wurden:
28.00 Fr./m²_{ZGF}.
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt:
- wenn Grundeigentümerbeiträge bezahlt wurden:
9.00 Fr./m²_{ZGF}.
 - wenn keine Grundeigentümerbeiträge bezahlt wurden:
14.00 Fr./m²_{ZGF}.
- ³ Auf den genannten Gebühren wird zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- § 3 Benützungsgebühren Abwasser**
(§ 11 und § 12 Gebührenreglement)
- ¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 200.00, zur Zeit Fr. 120.00, pro Wohnung und Jahr gem. § 11, Abs. 3 und 5
- ² Die Grundgebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 200.00, zurzeit Fr. 120.00, pro angefangene 700m³ umbauten Raum und Jahr.
- ³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis 3.00 Fr, zurzeit Fr. 2.20 pro m³ Wasserverbrauch.
- ⁴ Die Benützungsg Gebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) für Grosseinleiter wird gemäss §12 Absatz 5 des Gebührenreglementes bestimmt.
- ⁵ Für laufende Brunnen oder andere Anlagen ähnlicher Art welche nicht von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind wird jährlich eine pauschale Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.
- ⁶ Auf den genannten Gebühren wird zusätzlich die gesetzlich

vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

**§ 4 Anschlussgebühren
Wasserversorgung**
(§ 15 Gebührenreglement)

¹ Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt für:

Einfamilienhäuser: Fr. 4'000.00

Mehrfamilienhäuser:

a) für die erste Wohnung: Fr. 4'000.00

b) für jede weitere Wohnung: Fr. 1'400.00

Geschäfts- und Gewerbebetriebe

a) bis 700 m³ umbauten Raum: Fr. 4'000.00

b) für jeden weiteren m³: Fr. 2.00

c) für jede Wohnung: Fr. 1'400.00

² Nachzahlungen bei Um- und Anbauten:

a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen:
pro Wohnung: Fr. 1'400.00

b) Bei Vergrößerung von Geschäfts- und
Gewerbebetrieben ab 100 m³ umbauten Raum:
pro m³ umbauten Raum Fr. 2.00

³ Wenn keine Grundeigentümerbeiträge an
Wasserversorgungsanlagen bezahlt wurden,
beträgt die Anschlussgebühr für:

Einfamilienhäuser: Fr. 7'000.00

Mehrfamilienhäuser:

a) für die erste Wohnung: Fr. 7'000.00

b) für jede weitere Wohnung: Fr. 2'450.00

Geschäfts- und Gewerbebetriebe

a) bis 700 m³ umbauten Raum: Fr. 7'000.00

b) für jeden weiteren m³: Fr. 3.50

c) für jede Wohnung: Fr. 2'450.00

⁴ Nachzahlungen bei Um- und Anbauten wenn
keine Grundeigentümerbeiträge an Wasserver-
sorgungsanlagen bezahlt wurden:

a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen:
pro Wohnung: Fr. 2'450.00

b) Bei Vergrößerung von Geschäfts- und
Gewerbebetrieben ab 100 m³ umbauten Raum:
pro m³ umbauten Raum Fr. 3.50

**§ 5 Benützung-
gebühren Wasser-
versorgung**
(§ 16 Gebührenreglement)

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung und pro Gewerbe- und
Dienstleistungsbetrieb Fr. 30.00 pro Jahr.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.10 bis 2.20 Fr, zurzeit
Fr. 1.10 pro m³ Wasserbezug.

§ 6 Bauwasser
(§ 17 Gebührenreglement)

Bauwasser wird pro Neubau gegen eine Pauschalgebühr von Fr. 150.00 abgegeben. Zu statistischen Zwecken kann die Werk- und Umweltkommission eine Wasseruhr montieren.

**§ 7 Baubewilligungs-
gebühren**
(§ 20 Gebührenreglement)

Für die Beurteilung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für sehr kleine oder nur meldepflichtige Objekte Fr. 40.00
- b) für kleine Bauvorhaben, kleine An- und Umbauten Fr. 100.00
- c) für Garagen und Doppelgaragen Fr. 160.00
- d) An- und Umbauten Fr. 300.00
- e) Einfamilienhaus Neubauten Fr. 700.00
- f) landwirtschaftliche Siedlungen Fr. 1'000.00
- g) Mehrfamilienhäuser für die erste Wohnung Fr. 700.00 für jede weitere Wohnung Fr. 100.00
- h) kleine Geschäftshäuser und Gewerbebauten (bis 1200 m³) Fr. 1'000.00
- i) grosse Geschäftshäuser und Gewerbebauten Fr. 1'500.00

**§ 8 Abfallbeseitigungs-
gebühren**
(§ 13 Abfallreglement)

¹ Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung (Kehrichtgebühr) beträgt:

- a) Mehrpersonenhaushalt Fr. 144.-- bis Fr. 230.--
 - b) Einpersonenhaushalt Fr. 72.-- bis Fr. 140.--
 - c) Geschäft und Gewerbebetrieb Fr. 144.-- bis Fr. 230.--
- Zur Zeit betragen die Gebühren Fr. 92.-- für Einpersonen- und Fr. 184.-- für Mehrpersonenhaushalte und Fr. 144.-- für Geschäfte.

² Häckseldienst

An vier festgelegten Daten kann sich jede(r) EinwohnerIn anmelden. Das Material, Astmaterial mit minimal 2 cm und maximal 18 cm Durchmesser, wird zum Eigenverbrauch an Ort gehäckselt. Die Kosten von Fr. 5.00 als Grundgebühr plus Fr. 2.00 pro Minute sind direkt vor Ort zu bezahlen. Die Fa. Reusser führt das Häckselgut zu separaten Kosten ab.

³ Grünabfuhr

Container	Grundgebühr	Entsorgung	Jahresgebühr
140 Liter	Fr. 40.00	Fr. 20.00	Fr. 60.00
240 Liter	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 80.00
360 Liter	Fr. 40.00	Fr. 60.00	Fr. 100.00
770 Liter	Fr. 40.00	Fr. 100.00	Fr. 140.00

Es ist zudem möglich, Astmaterial von ca. 0.8 x 0.6 x 1.2 m geordnet neben dem Container bereit zu legen.

§ 9 Inkrafttreten

- ¹ Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren im Sinne eines Anhangs in Kraft.
- ² Die Gebührenordnung wird bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst. Die Anpassungen treten nach der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.
- ³ Die aktuell gültigen Gebühren (§3, §5, §8) werden zum Zweck einer ausgeglichenen Rechnung durch den Gemeinderat im Rahmen der definierten Spannweite festgelegt und in Kraft gesetzt.

**Beschluss des
Gemeinderates vom**

9. Mai 2005

**Erweiterung Anhang
Beschluss Gemeinderat**

27. November 2006, 7. Mai 2007, 5. Mai 2008, 9. Februar 2009
22. September 2015

**Beschluss
Gemeindeversammlung**

14. Dezember 2006, 21. Juni 2007, 19. Juni 2008,

Beschluss Regierungsrat

2005/1679 vom 16. August 2005